



Flurbereinigungsverfahren Gieboldehausen

Az.: 4.2.2 - 611 - 2447 - 08.5 - 4/16

Göttingen, 03.06. 2016

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

Die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens Gieboldehausen werden hiermit nach § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

zum 01.08. 2016

in den **Besitz** der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) vorläufig eingewiesen.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, sind die Überleitungsbestimmungen - die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden - maßgebend. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Gieboldehausen ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden (§§ 62 Abs. 2, 65 Abs. 2 Satz 3 und 4 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen werden jedem Teilnehmer in vollem Wortlaut zugestellt und liegen außerdem zusammen mit den Zuteilungskarten und einer Übersichtskarte der neuen Feldeinteilung in Zimmer 19 des Rathauses des Fleckens Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, ab dem 27.06.2016 einen Monat während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich erfolgt die Auslegung mit einer Übersichtskarte der neuen Feldeinteilung beim Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Gieboldehausen, Herrn Karl-Heinz Rudolf, Marktstr. 11, 37434 Gieboldehausen.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein. Sie enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst mit dem in der später zu erlassenden Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt über (§ 61 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490) wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen angeordnet. Die sofortige Vollziehung schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

Zur Erteilung von Auskünften über die Abfindungsgrundstücke und deren Lage stehen Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, an den folgenden Tagen zur Verfügung:

**Von Dienstag, 14.06.2016 bis Freitag, 17.06.2016
in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr,**

im Rathaus in Gieboldehausen, Zimmer 19, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen,

und

nach Terminabsprache

im Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Zimmer 212,
Danziger Str.40, 37083 Göttingen.

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, werden die Beteiligten mit den Ordnungsnummer 1 bis 349 gebeten die Termine am 14.06. und 15.06. wahrzunehmen und die Beteiligten mit den Ordnungsnummern 350 bis 700 werden gebeten die Termine am 16.06. und 17.06. wahrzunehmen.

Auf Antrag können Termine für eine örtliche Anzeige der neuen Grenzen vereinbart werden.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan können nach dessen Bekanntgabe im Anhörungstermin nach § 59 FlurbG vorgebracht werden. Dieser Termin wird voraussichtlich im Jahr 2018 stattfinden.

Gründe:

Die nach § 65 FlurbG für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung erforderlichen Voraussetzungen sind in dem Flurbereinigungsverfahren Gieboldehausen gegeben. Die Grenzen der neuen Feldeinteilung sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten eingebrachten Grundbesitz stehen fest. Die vorläufige Besitzeinweisung ist geboten, damit die Beteiligten zum frühestmöglichen Zeitpunkt ihre neuen Flurstücke bewirtschaften können.

Der Flurbereinigungsplan wird den Beteiligten erst später vorgelegt werden. Die tatsächliche Ausführung des Planes wäre daher erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Das aber würde dem Sinn des Flurbereinigungsgesetzes, nämlich den Beteiligten so schnell wie möglich die Vorteile des Flurbereinigungsverfahrens zu verschaffen, widersprechen. Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung war nach § 80 Abs. 2 VwGO anzuordnen, um die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen auszuschließen.

Es liegt im öffentlichen Interesse und aus den vorgenannten Gründen ganz besonders im Interesse der Beteiligten, dass die durch die Flurbereinigung erzielte Verbesserung der Agrarstruktur im Verfahrensgebiet den Beteiligten sofort zugute kommt und keine Zweifel über den Eintritt bzw. die Wirksamkeit der mit dieser Besitzeinweisung verbundenen Rechtsänderungen bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig oder direkt beim ArL - Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei der oben angegebenen Behörde eingeht. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Besitzeinweisung kann - wenn Widerspruch dagegen erhoben wurde - unmittelbar die Entscheidung des Niedersächsischen Obergerichtes Lüneburg (Flurbereinigungssenat), Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, beantragt werden mit dem Ziel, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgehoben und damit die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wieder hergestellt wird.

Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zu Niederschrift der Geschäftsstelle zu stellen oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen (§ 80 Abs. 5 VwGO).


(Geile)
(Projektleiter)





ÜBERLEITUNGSBESTIMMUNGEN

für das Flurbereinigungsverfahren

Gieboldehausen

A) Ausführung

1. Die **rechtliche** Ausführung des Flurbereinigungsplanes wird unabhängig von der vorläufigen Besitzeinweisung zu einem späteren Zeitpunkt durch besondere Verfügung (Ausführungsanordnung) angeordnet.

Erst mit dem in der Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand nach den §§ 61 und 62 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) an die Stelle des bisherigen. Insbesondere gehen zu diesem Zeitpunkt die neuen Grundstücke in das Eigentum der Teilnehmer über.

2. Die **tatsächliche Ausführung** des Flurbereinigungsplanes wird durch die nachstehenden Überleitungsbestimmungen geregelt; sie werden mit der vorläufigen Besitzeinweisung (§§ 65 und 66 FlurbG) wirksam.
3. Besondere Härten für einzelne Eigentümer, die über das normale, zumutbare Maß hinausgehen, werden auf Antrag des Beschwerdeführers und Prüfung durch das Amt für regionale Landesentwicklung im Einzelfall in Geld oder Land ausgeglichen.

B) Übergang der Landabfindungen

1. Besitzübergang

Die Beteiligten treten den Besitz ihrer neuen Abfindungsgrundstücke an, **sobald** der Vorbesitzer die darauf stehenden Früchte **abgeerntet** hat. Die Flächen sind nach guter landwirtschaftlicher Praxis im Stoppel oder nach Aberntung zu übergeben.

2. Übergabetermin

- 2.1 Als **spätester** Termin für die Übergabe der mit Früchten bestandenen Flächen werden folgende Zeitpunkte bestimmt, soweit die Beteiligten untereinander keine andere Regelung treffen. Eine solche andere Regelung wird vom Amt für regionale Landesentwicklung nicht beaufsichtigt.

a) für Wintergerste	15.08.2016
b) für sonstiges Getreide und Raps	15.09.2016
c) Flächen, für die Verpflichtungen im Rahmen des „Greening“ ¹ bzw. von agrar – Umweltmaßnahmen nach NiB- AUM ² bestehen ³	maßnahmenbedingt, entsprechend der geltenden Richtlinie NiB-AUM
d) für Futterrüben, Mais, Kartoffeln, Ackergras	15.11.2016
e) für Wiesen und Weiden	15.11.2016

¹ Verpflichtung zur Anwendung für den Klima- und Umweltschutz förderlicher Landbewirtschaftungsmethoden n. Art. 43 VO (EU) Nr. 1307/2013

² Fördermaßnahmen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (Richtlinie NiB-AUM)

³ Internet: www.ml.niedersachsen.de weiter: Themen, Agrarpolitik und Landwirtschaft, AUM und Greening

- | | |
|---|-------------------------------|
| f) bei Wiesen und Weiden
(Umwandlung zu Acker) | 15.10.2016 |
| g) für Zuckerrüben, Körnermais und Ackerbohnen | 01.12.2016 |
| h) für die Rübenmieten | das Ende der Kampagne
2016 |
| i) Gemüseanbauflächen | 01.12.2016 |

- 2.2 Die genannten Termine sind in der Weise zu verstehen, dass die Abräumung am Abend des vorhergehenden Tages vollständig erfolgt sein muss. Andere Abmachungen unter den Beteiligten sind zulässig, werden aber vom Amt für regionale Landesentwicklung nicht beaufsichtigt.
- 2.3 An dem auf die jeweiligen Termine folgenden Tag kann der neue Besitzer mit der Bestellung der ihm zugewiesenen Flurstücke beginnen. Die noch nicht abgeräumten Reste gehen auf ihn über oder können nach Rücksprache mit dem Amt für regionale Landesentwicklung auf Kosten des Vorbesitzers fortgeschafft werden.
- 2.4 Das Amt für regionale Landesentwicklung kann bestimmen, dass früher geerntet werden muss, wenn nur dadurch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Abfindungen möglich ist. Die Entschädigung für verfrühte Aberntung wird von Amts wegen festgesetzt.
- 2.5 Zwischenfrüchte sind nur noch auf der Neuzuteilung anzubauen. Abweichende Regelungen bedürfen der Genehmigung des Amt für regionale Landesentwicklung.
- 2.6 Brachliegende Flächen oder Flächen, auf denen Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt wurden, sind vom Vorbesitzer so herzurichten, dass der Planempfänger die Fläche ohne zusätzlichen Aufwand bestellen kann (schlegeln).

Flächen, für die eine Förderung im Rahmen der Agrar – Umweltmaßnahmen gewährt wird, dürfen grundsätzlich erst nach den in den jeweiligen Regelungen festgelegten Zeitpunkten geräumt werden.

Dies sind bei den Maßnahmen:

- | | |
|---|------------|
| ➤ AL 2 ⁴ : | 15.02.2017 |
| ➤ bei der Teilmaßnahme AL 22 ⁵ : | 01.03.2017 |
| ➤ BS 1 ⁶ : | 15.10.2016 |
| ➤ bei den Schlägen/Teilflächen, auf den Winterruhe einzuhalten ist: | 15.02.2017 |
| ➤ BS 2 ⁷ – BS 6: | 31.12.2016 |

**! Der neue Besitzer informiert sich beim Vorbesitzer über den Übergabezeitpunkt !
Eine Missachtung der Termine kann dazu führen, dass der Vorbesitzer/ Antragsteller
sanktioniert wird.**

**Dies wiederum kann zu Schadensersatzansprüchen gegen den Verursacher führen.
Gegebenenfalls kann der neue Besitzer wegen besonderer Wirtschafterschwernisse
Schadensersatzansprüche beim ArL geltend machen.**

Agrar - Umweltmaßnahmen, die lagegenau durchgeführt werden (über den gesamten Verpflichtungszeitraum an derselben Stelle) und bei denen der bisherige Bewirtschafter die Flächen nicht mehr nutzt, werden bzgl. dieser Flächen durch die Besitzeinweisung grund-

⁴ Winterbegrünungen mit Zwischenfrüchten und Untersaaten

⁵ Anbau von winterharten Zwischenfrüchten und Untersaaten

⁶ Einjährige Blühstreifen

⁷ Mehrjährige Blühstreifen bzw. Schonstreifen für Ackerwildkräuter, Feldhamster, Ortolan, Rotmilan, Grünstreifen, Anlagen von Hecken zum Schutz von Winderosion und für den Wild-und Vogelschutz

sätzlich beendet, wenn der neue Bewirtschafter die Verpflichtung nicht vom Vorbewirtschafter übernimmt.

Dies betrifft die Maßnahmen BV⁸, BS 2 bis BS 9, GL 1 bis GL 5⁹ und BB 1 und BB 2¹⁰.

Ob eine Übernahme möglich ist, ist mit der zuständigen Bewilligungsstelle zu klären.

Für die Abfindungsflächen kann ggf. ein Antrag auf Aufnahme in die Maßnahme (Folgeantrag) gestellt werden.

- 2.7 Beim Pflügen der Rüben- und Kartoffeläcker steht es dem Vorbesitzer frei, die ausgepflügten und liegen gebliebenen Feldfrüchte aufzulesen. Der Planempfänger ist verpflichtet, dem Vorbesitzer von den beginnenden Bestellungsarbeiten bis zum Vortage mittags 12:00 Uhr Nachricht zu geben.
- 2.8 Auf den alten Grundstücken gelagerter Mist oder anderer Dünger ist vom Vorbesitzer bis zum 01.10.2016 abzufahren; andernfalls wird er auf Kosten des Eigentümers abgefahren.
- 2.9 Grasmieten und Strohमितen sind bis zum 15.09.2016 abzufahren; als Entschädigung für Silolager hat der Vorbesitzer dem Planempfänger die Entschädigung von 0,50 €/m² zu zahlen.

3. Bestimmungen zur Ausweisung von gemeinschaftlichen Anlagen

- 3.1 Die neu ausgewiesenen Grünwege (E.Nrn.: 175, 176, 189 und 190) verbleiben bis zum 31.12.2016 als landwirtschaftliche Nutzflächen bei den Alteigentümern. Der Besitzübergang erfolgt erst zum 01.01.2017.
- 3.2 Alle Flächen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgewiesen werden, verbleiben bis zum 31.12.2016 als landwirtschaftliche Nutzflächen beim Alteigentümer. Der Besitzübergang erfolgt erst zum 01.01.2017.
- 3.3 Mit dem Bau der Wirtschaftswege E.-Nr. 101.70, 121.30, 180.10 und 180.20 wird im Sommer begonnen. Die von der Baumaßnahme betroffenen Flächen (einschließlich der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen) verlieren mit dem Beginn der Baumaßnahmen grundsätzlich die Beihilfefähigkeit für die EU-Agrarförderung (Direktzahlungen nach VO(EU) 1307/2013) und die Agrar – Umweltmaßnahmen (z. B. NiB-AUM-Richtlinie). Dies gilt für das gesamte Jahr. Die Antragsteller sind verpflichtet, die von den Baumaßnahmen betroffenen Flächen unverzüglich aus dem diesjährigen Sammelantrag zurückzuziehen. Dies muss schriftlich gegenüber der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer erfolgen. Der entstandene Schaden wird ausgeglichen.

4. Bestimmungen wegen Holzbeständen

- 4.1 Holzungen, Feldgehölze, einzelne Bäume, Hecken und Sträucher, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Andere Bestandteile dieser Art darf der Vorbesitzer nicht ohne Einwilligung des Planempfängers entfernen. **Sämtliche Änderungen an Gehölzbeständen sind jedoch nur mit vorheriger Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung zulässig (§ 34 FlurbG).**
Darüber hinaus sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG zu beachten.
- 4.2 Der Vorbesitzer und der Empfänger der Landabfindung sollen sich über die Entschädigung des Holzüberganges selbst einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann jeder von beiden beim Amt für regionale Landesentwicklung bis zum 31.12.2016 die Festsetzung von Entschädigung nach § 50 Abs. 2 FlurbG beantragen. Anträge, die nicht in dieser Frist gestellt worden sind, werden nicht mehr berücksichtigt. In diesem Falle gehen Bäume, Sträucher und Hecken ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über.

⁸ Förderschwerpunkt BV- betriebliche Verpflichtung: Ökologischer Landbau

⁹ Förderschwerpunkt GL – Maßnahmen auf Dauergrünland: z.B.extensive Bewirtschaftung, Einhaltung der Frühjahrsruhe

¹⁰ Maßnahmen zum Schutz Besonderer Biotope: Beweidung und Mahd

- 4.3 Der Planempfänger kann verlangen, dass die Wurzeln von während des Flurbereinigungs- verfahrens geschlagenen Bäumen, Sträuchern und Hecken vom Vorbesitzer ausgerodet werden.

5. Bestimmungen wegen Übernahme von Obstbäumen und Beerensträuchern

- 5.1 Die Ernte von allen Obstbäumen und Beerensträuchern steht dem bisher Berechtigten zu; sie ist spätestens bis zum 31.10.2016 einzuholen.
- 5.2 Obstbäume und Beerensträucher, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landab- findung zu übernehmen.

Unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare oder abgängige Obstbäume sowie ver- pflanzbare oder abgängige Beerensträucher können vom Vorbesitzer bis zum 30.11.2016 entfernt werden, wobei auch die Wurzeln zu roden sind (**Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung erforderlich; siehe 3.1**). Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über.

- 5.3 Für fruchtbare, veredelte, nicht mehr verpflanzbare Obstbäume sowie fruchtbare, nicht mehr verpflanzbare Beerensträucher hat der Vorbesitzer einen Anspruch auf Geldentschädigung. Der Planempfänger ist zur Übernahme gegen Geldentschädigung verpflichtet, wenn sie für ihn nutzbar sind.
- 5.4 Über die Höhe der Entschädigung sollen sich die beiden Beteiligten einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann jeder von beiden bis zum 31.01.2017 beim Amt für regio- nale Landesentwicklung die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 50 Abs. 2 FlurbG be- antragen. Anträge, die nicht in dieser Frist gestellt worden sind, bleiben unberücksichtigt. In diesem Falle gehen Bäume, Sträucher und Hecken ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über.

6. Zäune, Tränkanlagen, Weideschuppen, Gerätschaften, Materialien etc.

Das Umsetzen der Zäune und die Beseitigung von alten Tränken, Pumpen, Weideschuppen und ähnlichen Anlagen müssen die Beteiligten auf eigene Kosten vornehmen. Alte Anlagen dieser Art, die bis zum 01.01.2017 nicht beseitigt sind, gehen entweder ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über oder werden auf Kosten des Eigentümers ent- sorgt. Gartenzäune sind, soweit es die neue Nutzung erfordert, bis zum 01.01.2017 zu ent- fernern. Werden Anlagen entfernt, so sind sie restlos zu entfernen.

Gerätschaften, Materialien (z.B. alte Reifen, Bauschutt) etc., die auf den Grundstücken la- gern, sind vom Alteigentümer bis zum 01.10.2016 zu entfernen. Nicht entfernte Gerätschaf- ten, Zäune usw. können nach Absprache mit dem Amt für regionale Landesentwicklung auf Kosten des Vorbesitzers fortgeschafft werden.

7. Zeitpunkt der Einziehung der alten Wege, Gewässer, Brücken usw.

Alte künftig wegfallende Wege, Gewässer, Durchlässe, Brücken und Überfahrten müssen noch so lange zur Benutzung freigehalten werden, bis die neuen Anlagen fertig ausgebaut und benutzbar sind. Eine Entschädigung wird den Grundbesitzern hierfür nicht gewährt.

Planempfänger, die Teile ihrer Abfindungen zeitweise weder auf alten noch auf neuen We- gen erreichen können, haben einen Anspruch auf Benutzung einer Fahrt über Nachbar- grundstücke; sie sind dabei zur größtmöglichen Rücksichtnahme verpflichtet.

8. Viehtränken an Gewässern und Gräben

Die Gewässer und Gräben dürfen vom Vieh nicht betreten werden. Wiesen und Weiden sind daher, soweit erforderlich, einzuzäunen. Neue Viehtränken an Gewässern und Gräben müssen die Beteiligten auf eigene Kosten anlegen.

Die Anlage hat so zu erfolgen, dass die Böschungen durch das Vieh nicht beschädigt wer- den können und der Wasserabfluss nicht gehemmt wird. Am wirksamsten wird eine Be- schädigung des Grabenprofils vermieden, wenn Selbsttränken (Weidepumpen) aufgestellt werden.

9. Durchlässe und Überfahrten

Die Zuwegung zu den neuen Grundstücken über Durchlässe werden in ausreichendem Maße von der Teilnehmergeinschaft hergestellt. Die Lage und Abmessung hierfür bestimmt das Amt für regionale Landesentwicklung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Durchlässe oder sonstigen Überbrückungen sind von den Planempfängern zu unterhalten. Hierzu gehört auch, dass die oberhalb und unterhalb anschließenden Gewässer auf einer Länge von mindestens 0,5 m geräumt werden.

10. Grenzzeichen usw.

Grenzzeichen und vermarktete Vermessungspunkte (Pflöcke, Steine, Schachtelhalme und Rohre) dürfen nicht entfernt, tiefergesetzt oder beschädigt werden. Der Planempfänger hat sich selbst darüber zu unterrichten, wo sich in seiner Landabfindung alte, ungültig gewordene Grenzzeichen oder sonstige Hindernisse (z.B. Drainageausläufe) für die Bewirtschaftung befinden. Er hat diese, falls nötig, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Vorbesitzer ist verpflichtet, dem Planempfänger nach bestem Wissen und Gewissen den Standort solcher Hindernisse anzuzeigen.

11. Düngerzustand

Ein Ausgleich für noch nicht ausgenutzten Dünger findet nicht statt.

12. Nießbrauch- und Pachtverhältnisse

- 12.1 Bestehende Nießbrauch- und Pachtverhältnisse werden durch die Flurbereinigung nicht aufgehoben; jedoch gehen die Nutzungs- und Pachtansprüche des Nießbrauchberechtigten bzw. Pächters von den alten Plänen auf die Abfindungsflächen über. Auf dieser Grundlage müssen die Beteiligten ihr Nießbrauch- bzw. Pachtverhältnis neu regeln.
- 12.2 Einigen sich beide nicht, so entscheidet auf Antrag einer der Parteien das Amt für regionale Landesentwicklung nach Maßgabe der §§ 68, 70 und 71 FlurbG. Die Anträge auf Regelung des Pachtverhältnisses sind nach § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass der Besitzeinweisung beim Amt für regionale Landesentwicklung zu stellen.

13. Veräußerung von Grundstücken

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Veräußerers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren, insbesondere auch die Besitzeinweisung, gegen sich gelten lassen. Der Veräußerer hat den Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

14. Herstellung und Unterhaltung der neuen Anlagen

Die Herstellung der neuen Anlagen obliegt der Teilnehmergeinschaft. Diese hat die Anlagen so lange zu unterhalten, bis sie den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Unterhaltungspflichtigen übergeben sind. Etwaige Nebennutzungen dieser Anlagen, wie Verpachtung der Wege, stehen in der Übergangszeit der Teilnehmergeinschaft zu.

15. Entscheidung in Zweifelsfällen

In allen sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung auf Antrag.

16. Erzwingen von Handlungen und Unterlassungen

Die Anordnungen in den Überleitungsbestimmungen können nach § 137 FlurbG erzwungen werden. Insbesondere können Handlungen, die nach den Überleitungsbestimmungen auszuführen sind, auf Kosten des Verpflichteten durch andere vorgenommen werden. Werden Handlungen, die nach den Überleitungsbestimmungen zu unterlassen sind, trotzdem vorgenommen, so kann ein Zwangsgeld bis zu einem Betrag von 5000.-- € festgesetzt werden.

C) Hinweise für Teilnehmer an Agrarförderungsverfahren

Soweit sich durch die vorläufige Besitzeinweisung die örtliche Lage der Flächen ändert, kann dies Auswirkungen auf das EU-Agrarförderungsverfahren sowie ggf. andere Fördermaßnahmen haben.

Die Förderanträge für das kommende Wirtschaftsjahr sind - soweit erforderlich - an die neuen Flächen anzupassen (zu entnehmen aus dem „Nachweis über Anspruch und Abfindung – Neue Flächen-“, die jedem Eigentümer zugesandt wurden).

Die zugeteilten Flächen sind bei der Antragstellung den Feldblöcken des Agrarförderungssystems zuzuordnen. Soweit Flächen außerhalb der bisherigen Feldblöcke liegen bzw. die Feldblockgrenzen sich in Folge der Flurbereinigung verändert haben, ist dies im Sammelantrag geltend zu machen.

In Zweifelsfällen sollte sowohl beim Antragsverfahren, als auch bei der Flächennutzung die Berücksichtigung der Flächenzuteilung bei den Förderprogrammen mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen abgestimmt werden.

Die Anforderungen für die Antragsteller auf EU-Direktzahlungen haben sich ab 2015 gegenüber der Vergangenheit wesentlich geändert. Insbesondere sind nunmehr die Anforderungen des „Greenings“ einzuhalten. Dazu gehören die Elemente:

- Anbaudiversifizierung
- Ökologische Vorrangfläche (ÖVF)
- Dauergrünlanderhalt

Anbaudiversifizierung: Das Anbauverhältnis der Kulturarten ist im Zeitraum 1.6. bis 15.7. einzuhalten, sodass Flächenübergänge außerhalb dieses Zeitraums unbeachtlich sind.

Die Verpflichtungen zur Bereitstellung der ÖVF werden durch die Besitzeinweisung nicht berührt. Für die Auflagen, z.B. das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Brachen und Flächen für Zwischenfrüchte, bleiben die Betriebsinhaber, die den Antrag 2016 gestellt haben, weiterhin verantwortlich.

Soweit die Greeningverpflichtung ganz oder teilweise durch Zwischenfrüchte/ Untersaaten erfüllt wird, können die gemeldeten Flächen bis zum 1.10.2016 getauscht werden. Die neuen Flächen müssen jedoch bereits im Sammelantrag 2016 des Betriebs aufgeführt sein. Entsprechendes gilt für die NiB-AUM - Fördermaßnahme AL 2.

Dauergrünland darf im Rahmen des Greenings nur mit vorheriger Genehmigung in eine andere Nutzung umgewandelt werden. Maßgeblich für die Beurteilung ob es sich um Dauergrünland (im prämierechtlichen Sinn) handelt, ist die bisherige tatsächliche Bewirtschaftung bzw. Beantragung der Fläche im Rahmen der Agrarförderung.

Die Genehmigungen werden durch die Landwirtschaftskammer erteilt, **wenn der Landkreis Göttingen zuvor eine Genehmigung aus natur- und wasserschutzrechtlicher Sicht erteilt hat** und weitere Rechtsgründe (z.B. Einhaltung des Referenzanteils in Niedersachsen) nicht entgegenstehen. Bei Dauergrünland, das bereits vor dem 1.1.2015 diesen Status hatte, ist außerdem regelmäßig in gleichem Umfang neues Dauergrünland anzulegen.

Auch soweit eine Dauergrünlandfläche als Abfindung für Acker zugewiesen wurde, rechtfertigt dies nicht, das Dauergrünland ohne Genehmigung umzuwandeln. Die Möglichkeit, eine Mehrabfindung in Dauergrünland ohne Ersatzfläche in Acker umzuwandeln, besteht nicht mehr.

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen,
Göttingen, den 01.05.2016



Geile
(Projektleiter)



NACHBARRECHTLICHE BESTIMMUNGEN für das Flurbereinigungsverfahren Gieboldehausen

1. **Abgesehen von den Einschränkungen aufgrund Gesetz, Verordnung, Satzung oder dergleichen, insbesondere aufgrund des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes vom 31.03.1967 (Nieders. GVBl. S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2014 (Nieders. GVBl. S. 206), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. S.104) und des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nieders. GVBl. S. 307), sind die Empfänger der neuen Grundstücke in der freien und uneingeschränkten Benutzung ihrer Abfindung nur an nachstehende Vorschriften gebunden.**
2. Die nachbarrechtlichen Bestimmungen treten gleichzeitig mit der vorläufigen Besitz-einweisung nach § 65 des Flurbereinigungs-gesetzes in Kraft.

A. Einfriedung

3. Alle Grundstücke sind einzufrieden, soweit sie beweidet werden. Die Einfriedung zwischen den beweideten Grundstücken ist auf der Grenzlinie von den Eigentümern je zur Hälfte herzustellen und zu unterhalten.

Die Einfriedungen zwischen beweideten und unbeweideten Grundstücken müssen von den Eigentümern der beweideten Grundstücke 0,60 m von der Grenze entfernt auf ihrer Fläche auf eigene Kosten hergestellt und unterhalten werden (Schwengelrecht).

4. Falls nach dem Eintritt des neuen Rechtszustandes Weidefläche in nicht beweidete Fläche umgewandelt wird, gilt folgende Regelung:
Der Besitzer der künftig nicht mehr beweideten Fläche hat das Recht, die Einfriedung auf eigene Kosten 0,60 m von der Grenze entfernt in das Nachbarweidegrundstück zu versetzen. Die Unterhaltung der Einfriedung obliegt in diesem Falle dem Eigentümer bzw. Besitzer des beweideten Grundstückes.
5. Falls nach dem Eintritt des neuen Rechtszustandes nicht beweidete Fläche in Weidefläche umgewandelt wird, gilt folgendes:
Der Eigentümer bzw. Besitzer der bisher nicht beweideten Fläche ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres die Einfriedung auf eigene Kosten aus dem Nachbarweidegrundstück auf die Grenzlinie zu versetzen. Ist die Einfriedung bis zum Weideauftrieb nicht versetzt worden, hat der Eigentümer bzw. Besitzer des Nachbarweidegrundstückes das Recht, die Einfriedung auf Kosten des Eigentümers bzw. Besitzers der bisher nicht beweideten Fläche versetzen zu lassen.

Die Unterhaltung der Einfriedung obliegt dann beiden Grundstückseigentümern je zur Hälfte.

6. Die Einfriedungen an Straßen, Wegen und Gewässern regeln sich nach den dafür geltenden Bestimmungen. Der Empfänger des anliegenden Grundstückes hat die Einfriedung auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten.
7. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen der Grenznachbarn dürfen ohne Zustimmung der Anlieger elektrisch geladene Einfriedungen (Elektrozäune) im freien Felde (Acker gegen Weide) nur 0,60 m von der Grenze entfernt errichtet werden. An Wegen ohne Seitengräben dürfen solche Einfriedungen nur mit 0,60 m Entfernung von der Grenze angelegt werden, während bei Gewässern, Grenzgräben und Seitengräben ein Mindestabstand von 0,60 m von der Böschungsoberkante eingehalten werden muss.

B. Viehtränken

8. Viehtränken dürfen das vorhandene Gewässerprofil nicht einschränken. Die für das Gewässer ausgewiesene Fläche darf nicht vom Vieh betreten werden. Der Viehhalter ist zum Ersatz des bei Verstoß gegen diese Bestimmung entstehenden Schadens verpflichtet. Die wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnungen des Landkreises Osterode am Harz, bleiben unberührt.

C. Mieten, Dungstellen

9. Mieten und Dungstellen dürfen nur so angelegt werden, dass an den gemeinschaftlichen Anlagen keine Schäden entstehen können, insbesondere dürfen sie nicht über Drainage-Systemen angelegt werden und müssen den wasserrechtlichen Bestimmungen, z.B. den Verordnungen des Landkreises Osterode am Harz, entsprechen.

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Geschäftsstelle Göttingen, 20. Juni 2016


(Geile)